

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2  
des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Verfahren gemäß § 8 WHG zur Erteilung der Erlaubnis für die Grundwasser-  
entnahme aus 3 Tiefbrunnen auf dem Gelände des US Ammo Depot Miesau  
(Gemarkung Niedermiesau) zur Sicherstellung der Wasserversorgung des  
US Depots Miesau**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur Erlaubniserteilung für die Grundwasserentnahme aus den Tiefbrunnen 1, 2 und 3 auf dem Gelände des US Ammo Depot Miesau eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antragsteller für das Vorhaben ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Morlauerer Straße 21, 67657 Kaiserslautern.

Die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Kaiserslautern aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

Die bisher zugelassene Entnahmemenge der Grundwasserbenutzung wurde im Zuge der bedarfsgerechten Anpassung reduziert und liegt jetzt deutlich darunter. Relevante Auswirkungen auf den Niedrigwasser-Abfluss naheliegender Gewässer und auf die örtliche Vegetation sind daher nicht zu erwarten. Naturschutzrelevante Schutzgebiete sind in der unmittelbaren Umgebung der Wasserfassungen nicht ausgewiesen und liegen auch nicht im abgeschätzten Einzugsgebiet der Brunnen.

Eine Beeinflussung gesetzlich geschützter Biotope im Einzugsgebiet der Brunnen gilt aufgrund der langjährigen Grundwasserentnahme als unwahrscheinlich.

Aufgrund der Einschätzungen und Gegebenheiten sind die Auswirkungen der Grundwasserentnahme nicht erheblich und nicht nachteilig. Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit bzw. erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen sind nicht gegeben.

Weitere Schutzgüter sind durch die Maßnahmen nicht betroffen. Mit negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft ist nicht zu rechnen. Nachhaltige Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Homepage der SGD Süd <https://sgdsued.rlp.de/de/service> unter dem Punkt Öffentlichkeitbeteiligung/Bekanntmachungen abrufbar.

Kaiserslautern, den 05.03.2020

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Im Auftrag

Christian Staudt